

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2014

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Entscheidung [D.C. und Y.D. gegen die Schweiz](#) vom 1. Juli 2014 (Nr. 7267/13 und 23273/13)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Ausweisung nach Indien; „Kettenabschiebung“

Die Beschwerdeführerinnen sind zwei chinesische Staatsangehörige. Sie machen geltend, dass ihre Ausweisung nach Indien sie der Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und einer „Kettenabschiebung“ in die Volksrepublik China aussetze, wo sie befürchten misshandelt zu werden (Art. 3 EMRK). Der Gerichtshof bemerkte, dass Indien gemäss Berichten von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen chinesische Staatsangehörige tibetischer Abstammung nicht nach China ausweise. Die Beschwerdeführerinnen hätten weder die Gefahr einer „Kettenabschiebung“ untermauert noch aufgezeigt, inwiefern die kritisierte Beurteilung des Sachverhalts und der Beweise die nationalen Behörden zu falschen Schlussfolgerungen verleitet hatte. Die nationalen Behörden hätten die Argumente der Beschwerdeführerinnen mit hinlänglich begründeten und in keiner Weise willkürlichen Entscheiden gewürdigt. Zudem wäre die Schweiz gehalten, die Beschwerdeführerinnen zurückzuführen, wenn Indien ihnen die Einreise verweigern würde. Unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Urteil [C.W. gegen die Schweiz](#) vom 23. September 2014 (Nr. 67725/10)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); stationäre therapeutische Massnahme; psychiatrisches Gutachten

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 EMRK behauptet der Beschwerdeführer das Fehlen einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage für seine Inhaftierung in einem Psychiatriezentrum. Die Verlängerung der stationären Massnahme um fünf Jahre sei nicht gerechtfertigt, unverhältnismässig und willkürlich gewesen, weil der Entscheid ohne ein unabhängiges Gutachten ergangen sei. Unter Art. 6 EMRK beschwert sich der Beschwerdeführer über die angeblich mangelnde Begründung des Urteils des Bundesgerichts. Für den Gerichtshof ist Art. 59 StGB in Verbindung mit den Art. 56 und 64 StGB hinreichend bestimmt formuliert und genügt damit den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 EMRK an die Vorhersehbarkeit. In Bezug auf das Gutachten des Psychiatriezentrums betonte der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer weder behauptete, dass das Vertrauensverhältnis zum Pflegepersonal zerbrochen sei, noch dass die Diagnose betreffend seine Krankheit falsch gewesen sei, noch dass seine medizinische Behandlung im Zentrum nicht angemessen gewesen sei. Seine Meinungsverschiedenheiten mit dem Pflegepersonal betrafen nicht die Begründetheit der stationären Massnahme, sondern im Wesentlichen deren Dauer. Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig). Beschwerde gestützt auf Art. 6 EMRK unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Urteil [Schmid gegen die Schweiz](#) vom 22. Juli 2014 (Nr. 49396/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Waffengleichheit

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK behauptet der Beschwerdeführer eine Verletzung der Waffengleichheit, weil er nicht genügend Zeit zur Replik auf die Schriften der Gegenparteien gehabt habe. Zudem sei keine öffentliche Verhandlung durchgeführt worden, hätten die innerstaatlichen Gerichte es abgelehnt, gewisse Beweise beizubringen, und sei das Bundesgericht nicht unabhängig und unparteiisch. Der Gerichtshof befand, dass die Schriften der Gegenparteien ziemlich kurz waren. Die dem Beschwerdeführer eingeräumte Frist war somit ausreichend, damit dieser vom Inhalt der Dokumente Kenntnis nehmen und sich entscheiden konnte, ob eine Replik erforderlich sei. Mithin hätte er diesfalls eine Ermächtigung zur Einreichung einer Stellungnahme beantragen können. Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (einstimmig). Beschwerde darüber hinaus unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Urteil [Gajtani gegen die Schweiz](#) vom 9. September 2014 (Nr. 43730/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); internationale Kindesentführung; falsche Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 8 EMRK beklagt sich die Beschwerdeführerin über die zwangsweise Rückführung ihrer Kinder in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. Die Kinder hätten sich dieser Rückführung zudem stets widersetzt. Unter Art. 6 EMRK bemängelt sie auch, dass das Bundesgericht ihre Beschwerde, welche sie innerhalb der von der Vorinstanz genannten Frist eingereicht hatte, als verspätet bezeichnete, weil sie hätte bemerken müssen, dass die Rechtsmittelbelehrung falsch war. Unter Berufung auf Art. 3 EMRK behauptet die Beschwerdeführerin weiter, dass die zwangsweise Rückführung der Kinder gegen ihren Willen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstelle. Der Gerichtshof befand hinsichtlich Art. 6 EMRK, dass das Bundesgericht die Beschwerdeführerin die Konsequenzen eines Fehlers tragen liess, für welchen die Hauptverantwortung der Vorinstanz zukam. Ungeachtet der zulässigen Ziele der Regelung sei dies unverhältnismässig – umso mehr als es sich um ein komplexes Verfahren betreffend die Rückführung von Kindern gemäss dem Haager Übereinkommen über die internationale Kindesentführung handle, welches schwer wiegende und empfindliche Konsequenzen für die betroffenen Personen haben könne. Unter Art. 8 EMRK kam der Gerichtshof zum Schluss, dass dem Appellationsgericht dessen Weigerung, den besonders vom Sohn der Beschwerdeführerin geäusserten Widerstand gegen die Rückführung zu berücksichtigen, nicht vorgeworfen werden könne. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig). Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig). Beschwerde darüber hinaus unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Urteil [Rouiller gegen die Schweiz](#) vom 22. Juli 2014 (Nr. 3592/08)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); internationale Kindesentführung

Die Beschwerdeführerin rügte, dass die von der Justiz angeordnete Rückführung ihrer Kinder nach Frankreich Art. 8 EMRK verletze. Im Wesentlichen aus denselben Gründen sei auch Art. 6 EMRK verletzt. Der Gerichtshof befand, dass die nationalen Richter die Behauptungen der

Beschwerdeführerin gehörig berücksichtigt hätten und ihre Entscheidungen in Anbetracht der durch das Haager Übereinkommen vorgesehenen Ausnahmen genügend ausführlich begründet hätten. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig). Keine gesonderte Prüfung der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Beschwerden gestützt auf Art. 6 EMRK (einstimmig).

Urteil [Gross gegen die Schweiz](#) vom 30. September 2014 (Nr. 67810/10) (Grosse Kammer)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Missbrauch des Beschwerderechts (Art. 35 Abs. 3 a) EMRK); Schwierigkeiten, einen assistierten Suizid zu begehen

Die im Jahr 1931 geborene Beschwerdeführerin beschwert sich unter Art. 8 EMRK, dass sie von den Schweizer Behörden keine Genehmigung zur Beschaffung einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital erhalten habe. Im Januar 2014 informierte die Schweizer Regierung den Gerichtshof, dass sie vom Tod der Beschwerdeführerin im November 2011 durch eine tödliche Dosis Natrium-Pentobarbital erfahren hatte. Der Gerichtshof befand, dass die Beschwerdeführerin spezifische Vorkehrungen getroffen hatte, damit ihr Anwalt – und letztlich auch der Gerichtshof – nicht von ihrem Tod erfahren. Sie wollte damit verhindern, dass der Gerichtshof das Verfahren in ihrer Sache beendet. Für den Gerichtshof war ausreichend erstellt, dass sie dadurch, dass sie ihrem Anwalt diese Information absichtlich vorenthielt, den Gerichtshof in einer den Wesensgehalt ihrer Beschwerde betreffenden Frage irreführen wollte. Der Gerichtshof qualifizierte das Verhalten der Beschwerdeführerin als Missbrauch des Beschwerderechts (Art. 35 Abs. 3 a) EMRK) und erklärte die Beschwerde für unzulässig (9 gegen 8 Stimmen). Damit entfällt jegliche Rechtswirkung des Urteils der Kammer vom 14. Mai 2013, welches nie endgültig wurde.

Urteil [M.P.E.V. und andere gegen die Schweiz](#) vom 8. Juli 2014 (Nr. 3910/13)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) alleine oder in Verbindung mit dem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Ausweisung nach Ecuador

Die Beschwerdeführer sind vier ecuadorianische Staatsangehörige. Sie behaupten, dass der Familienvater im Fall seiner Ausweisung nach Ecuador endgültig von seiner Familie getrennt würde (Art. 8 EMRK). Unter Berufung auf Art. 13 in Verbindung mit Art. 8 EMRK beschwerten sie sich weiter, dass ihnen kein wirksamer Rechtsbehelf zur Geltendmachung ihrer Rügen zur Verfügung gestanden habe. Der Gerichtshof gelangte zur Ansicht, dass die Ausweisung von Herr E.V. nicht verhältnismässig wäre. Die von ihm begangenen Widerhandlungen seien nicht allzu schwerwiegend, sein Gesundheitszustand sei schlecht und es sei in seinem und seiner Tochter Interesse, engen Kontakt aufrechtzuerhalten. Verletzung von Art. 8 EMRK für den Fall der Ausweisung (einstimmig). Keine gesonderte Prüfung der Beschwerde gestützt auf Art. 13 in Verbindung mit Art. 8 EMRK (einstimmig). Beschwerde unzulässig soweit sie die volljährige Stieftochter von Herr E.V. betrifft (einstimmig).

Entscheidung [Michel gegen die Schweiz](#) vom 8. Juli 2014 (Nr. 3235/09)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) alleine und in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Anerkennung der Adoption; Nicht-Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges

Gestützt auf Art. 8 EMRK wirft die Beschwerdeführerin den Schweizer Behörden vor, dass sie ihre in Brasilien ausgesprochene Adoption nicht anerkannt haben und folglich die Erbenqualität gegenüber ihrem Adoptivvater verneint haben. Unter Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK macht sie geltend, dass die Schweizer Behörden die Adoption von Manoel durch die Eheleute Hans und Sieglinde Michel im Gegensatz zu ihrer Adoption anerkannt hätten. Der Gerichtshof berücksichtigte insbesondere, dass die Beschwerdeführerin selbst anerkannte, dass sie Art. 8 EMRK vor dem Bundesgericht nicht ausdrücklich angerufen hatte. Sie habe lediglich auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verwiesen, ohne konkret und sorgfältig darzulegen, dass sie in Ihrer Beschwerde an das Bundesgericht das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) zumindest sinngemäss angerufen habe. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Beschwerde infolge Nicht-Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges zurückzuweisen sei. Beschwerde unzulässig (einstimmig).

Urteil [A.B. gegen die Schweiz](#) vom 1. Juli 2014 (Nr. 56925/08)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Verletzung des Untersuchungsgeheimnisses

Der Beschwerdeführer ist Journalist. Er behauptet, dass seine Verurteilung zur Zahlung einer Busse wegen Verletzung des Untersuchungsgeheimnisses sein Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK) verletze. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Zurechenbarkeit des Sachverhaltes zum Beschuldigten M. B. nicht das Hauptthema des Artikels gewesen sei, für welchen der Beschwerdeführer bestraft worden war. Zudem habe die Hauptverhandlung betreffend das Verfahren von M. B. mehr als zwei Jahre nach der Veröffentlichung des Artikels stattgefunden. Weiter seien die vom Beschuldigten in den strittigen und im Artikel wiedergegebenen Schriftstücken geäusserten Anliegen nur zweitrangig gewesen und hätten keinen Rückschluss auf die Absichtlichkeit der Handlung zugelassen. Sodann hätten im Verfahren gegen M. B. Berufsrichter – und nicht ein aus Laien bestehendes Geschworenengericht – geurteilt. Unter diesen Umständen habe die Regierung nicht nachgewiesen, dass die Verbreitung der vertraulichen Informationen sich negativ auf die Unschuldsvermutung sowie das Urteil gegen den Beschuldigten ausgewirkt hatte. Zum Argument der Regierung, wonach die Verbreitung der vom Untersuchungsgeheimnis erfassten Dokumente das Recht auf Achtung des Privatlebens des Autofahrers M.B. beeinträchtigte, bemerkte der Gerichtshof, dass der betroffene Autofahrer keine der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Wiedergutmachung der Beeinträchtigung seines Rufes ergriffen hatte. Hinsichtlich der Kritik gegenüber der Form des beanstandeten Artikels gelangte der Gerichtshof zur Ansicht, dass der Artikel nicht Einzelheiten des streng privaten Lebens einer Person betraf, sondern vom Funktionieren der Strafjustiz in einem bestimmten Fall handelte. Der Gerichtshof befand schliesslich, dass die im vorliegenden Fall auferlegte Busse gegenüber dem verfolgten Ziel unverhältnismässig sei. Verletzung von Art. 10 EMRK (4 gegen 3 Stimmen). Fall vor der Grossen Kammer hängig.

Entscheidung [Eigel gegen die Schweiz](#) vom 1. Juli 2014 (Nr. 29553/08)

Streichung aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 lit. c EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6

EMRK); Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); weitere Prüfung der Beschwerde nicht mehr gerechtfertigt

In ihrer Beschwerde vom 13. Mai 2008 macht die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Art. 6 und 9 EMRK geltend. Sie führt insbesondere aus, dass es ihre Absicht gewesen sei, aus der Staatskirche auszutreten ohne zugleich die römisch-katholische Kirche zu verlassen. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Bundesgericht bereits in seinem Grundsatzurteil vom 16. November 2007 eine Änderung der Rechtsprechung in die von der Beschwerdeführerin gewünschte Richtung vorgenommen hatte, ohne jedoch die Beschwerde im Dispositiv gutzuheissen. Mit Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juli 2012 seien sodann die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf einen „Teilaustritt“ aus der Kirche im Dispositiv gutgeheissen worden. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass es für ihn angesichts des Subsidiaritätsprinzips nicht mehr gerechtfertigt sei, die Prüfung einer Beschwerde, deren Inhalt von der innerstaatlichen Justiz zu Gunsten der Beschwerdeführerin entschieden worden war, weiterzuführen. Im vorliegenden Fall habe das Bundesgericht ausdrücklich eine Verletzung von Art. 9 EMRK anerkannt und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zugesprochen. Streichung aus dem Register (einstimmig).

Entscheidung [Olivo Cruz und andere gegen die Schweiz](#) vom 10. Juni 2014 (Nr. 15183/12)

Streichung aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 lit. a EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); fehlendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Beschwerde

Die Beschwerdeführer sind ecuadorianische Staatsangehörige. Sie machen insbesondere geltend, dass ihre Ausweisung aus der Schweiz eine unverhältnismässige Beeinträchtigung ihres Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) darstelle. Mit Schreiben vom 6. März 2014 informierten die Beschwerdeführer die Kanzlei, dass sie ihre Beschwerde vor dem Gerichtshof nicht mehr aufrechterhalten möchten. Streichung aus dem Register (einstimmig).

Entscheidung [S. gegen die Schweiz](#) vom 23. September 2014 (Nr. 9013/13)

Streichung aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 lit. b EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Streitigkeit beigelegt

Die Beschwerdeführerinnen sind drei sri-lankische Staatsangehörige. Sie machen geltend, dass sie im Fall ihrer Wegweisung nach Sri Lanka Gefahr laufen, einer gegen Art. 3 EMRK verstossenden Behandlung unterworfen zu werden. Sie behaupten zudem, dass die Trennung von ihrem Vater bzw. Ehemann, der seit zwanzig Jahren in der Schweiz wohne, gegen Art. 8 EMRK verstosse. Mit drei Entscheidungen vom 25. Juni 2014 entschied das Bundesamt für Migration aufgrund der Entwicklung der Lage in Sri Lanka und der Elemente des Dossiers, den Beschwerdeführerinnen Asyl zu gewähren. Streichung aus dem Register (einstimmig).

II. Urteile gegen andere Staaten

Urteil [Centre de ressources juridiques im Namen von Valentin Câmpeanu gegen Rumänien](#) vom 17. Juli 2014 (Nr. 47848/08) (Grosse Kammer)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) alleine und in Verbindung mit dem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Tod eines jungen geistig behinderten Mannes in einer psychiatrischen Klinik; locus standi

Der Fall betrifft den Tod eines jungen Mannes während seinem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik. Der junge Mann, Herr Câmpeanu, war seropositiv und geistig behindert und gehörte der Volksgruppe der Roma an. Zu Lebzeiten strengte Herr Câmpeanu kein Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten an, um sich über seine medizinische und rechtliche Lage zu beschweren. Nach dem Tod von Herr Câmpeanu machte das Centre de ressources juridiques (CRJ), eine Nichtregierungsorganisation (NGO), mehrere innerstaatliche Verfahren anhängig, um die Umstände seines Todes aufzuklären. Die Beschwerde vor dem Gerichtshof wurde durch das CRJ im Namen von Herr Câmpeanu eingereicht. Das im Namen von Herr Câmpeanu handelnde CRJ machte geltend, dass dieser Opfer von Verletzungen der Art. 2, 3, 5, 8, 13 und 14 EMRK sei.

Der Gerichtshof befand, dass Herr Câmpeanu in Anbetracht seiner extremen Verwundbarkeit nicht in der Lage war, ohne angemessene rechtliche Beratung selbst ein solches Verfahren einzuleiten. Zudem seien weder die Fähigkeit des CRJ, im Namen von Herr Câmpeanu zu handeln, noch die von diesem in seinem Namen bei den innerstaatlichen medizinischen und rechtlichen Behörden eingereichten Bemerkungen in irgendeiner Weise in Frage gestellt oder angefochten worden. Der Gerichtshof gelangte zum Schluss, dass der NGO angesichts der aussergewöhnlichen Umstände des vorliegenden Falles und der Schwere der Vorwürfe das Recht, als Vertreter von Herr Câmpeanu zu handeln, zugestanden werden müsse, auch wenn die NGO selbst nicht Opfer der geltend gemachten Konventionsverletzungen geworden sei. Hinsichtlich Art. 2 EMRK stellte der Gerichtshof namentlich fest, dass Herr Câmpeanu in einer medizinischen Einrichtung untergebracht worden war, die nicht entsprechend ausgestattet war, um ihm die seinem Gesundheitszustand angemessene Pflege zukommen zu lassen. Herr Câmpeanu sei ohne sachgemässe Diagnose von einer Einrichtung in die nächste überführt worden und die Behörden hätten nicht für eine angemessene Behandlung mit Anti-Retroviren gesorgt. Mit dem Entschluss, Herr Câmpeanu in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen, deren schwierige Lage sie kannten – Personalmangel, ungenügende Nahrung und fehlende Heizung –, hätten die Behörden sein Leben in unzumutbarer Weise in Gefahr gebracht. Zudem habe keine effektive Untersuchung der Umstände seines Todes stattgefunden. Hinsichtlich Art. 13 EMRK gelangte der Gerichtshof zur Ansicht, dass der belangte Staat kein angemessenes System eingerichtet hatte, um Personen mit geistiger Behinderung, die sich als Opfer einer Verletzung von Art. 2 EMRK bezeichnen, Wiedergutmachung zu bieten. Verletzung von Art. 2 EMRK (materieller und verfahrensrechtlicher Aspekt) (einstimmig). Verletzung von Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 2 EMRK (einstimmig). Keine gesonderte Prüfung der Beschwerden gestützt auf Art. 3 EMRK alleine und in Verbindung mit Art. 13 EMRK (14 gegen 3 Stimmen). Keine gesonderte Prüfung der Zulässigkeit und der Begründung der Beschwerden gestützt auf Art. 5 und 8 EMRK (einstimmig) und von Art. 14 EMRK (15 gegen 2 Stimmen).

Urteil [Brincat und anderen gegen Malta](#) vom 24. Juli 2014 (Nr. 60908/11, 62110/11, 62129/11, 62312/11 und 62338/11)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Asbestexposition

Die Beschwerdeführer sind ehemalige Arbeitnehmer (oder ihre nahen Angehörigen) einer Werft zur Reparatur von Schiffen, welche von 1968 bis 2003 durch die Regierung geführt wurde. Sie machen geltend, dass die betroffenen Arbeiter ständig Asbestpartikeln ausgesetzt gewesen seien. Dieser Kontakt mit Asbest sei die Ursache von Folgeschäden und in einem Fall des Todes des Arbeitnehmers (Herr Attard) gewesen. Der Gerichtshof befand, dass die maltesische Regierung zumindest seit den frühen 1970er Jahren von den Gefahren des Kontakts mit Asbest wusste oder hätte wissen müssen. Angesichts der Schwere der mit Asbest verbundenen Gefahren kam der Gerichtshof zum Schluss, dass – auch wenn die Staaten beim Umgang mit solchen Gefahren einen Ermessensspielraum besitzen – der belangte Staat, dadurch dass er weder Gesetze erlassen noch praktische Massnahmen ergriffen hatte, gegen die ihm gestützt auf Art. 2 und 8 EMRK auferlegten positiven Verpflichtungen verstossen hatte. Verletzung von Art. 2 EMRK (materieller Aspekt) gegenüber Herr Attard (einstimmig). Verletzung von Art. 8 EMRK gegenüber den anderen Beschwerdeführern (einstimmig).

Urteil [S.A.S. gegen Frankreich](#) vom 1. Juli 2014 (Nr. 43835/11) (Grosse Kammer)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK) und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) alleine oder in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Verbot, im öffentlichen Raum Kleidung zu tragen, welche das Gesicht verhüllt

Die Beschwerdeführerin ist französische Staatsangehörige und bezeichnet sich selbst als praktizierende Muslima. Sie beschwert sich, dass das mit Gesetz Nr. 2010-1192 vom 11. Oktober 2010 auferlegte Verbot, im öffentlichen Raum Kleidung zu tragen, die das Gesicht verdeckt, ihr die Möglichkeit nehme, sich im öffentlichen Raum mit dem Ganzkörperschleier zu bedecken. Sie macht eine Verletzung der Artikel 3, 8, 9, 10 und 11 EMRK alleine oder in Verbindung mit Art. 14 EMRK geltend. Für den Gerichtshof ist die Wahrung der Bedingungen des „gesellschaftlichen Zusammenlebens“ ein legitimes Ziel der fraglichen Einschränkung. Namentlich in Anbetracht des weiten Ermessensspielraums, welcher dem Staat hinsichtlich dieser allgemein politischen Frage, über welche die Meinungen weit auseinandergehen, zukommt, verstosse das mit dem Gesetz vom 11. Oktober 2010 auferlegte Verbot nicht gegen Art. 8 und 9 EMRK. Keine Verletzung von Art. 8 und 9 EMRK (15 gegen 2 Stimmen). Keine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 oder 9 EMRK (einstimmig). Unter dem Blickwinkel von Art. 10 EMRK alleine oder in Verbindung mit Art. 14 EMRK stellt sich keine gesonderte Frage (einstimmig). Beschwerde darüber hinaus unzulässig (einstimmig).

Urteile [Nashiri gegen Polen](#) (Nr. 28761/11) und [Husayn \(Abu Zubaydah\) gegen Polen](#) (Nr. 7511/13) vom 24. Juli 2014

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) alleine oder in Verbindung mit dem Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Abschaffung der Todesstrafe (Art. 1 Protokoll Nr. 6 zur EMRK); ausserordentliche Überstellungen

Die Beschwerdeführer behaupten, Opfer „ausserordentlicher Überstellungen“ durch die CIA (namentlich Festnahme und aussergerichtliche Überstellung in eine geheime Hafteinrichtung in Polen) gewesen zu sein. Der Gerichtshof entschied, dass Polen bei der Vorbereitung und der Durchführung der von der CIA durchgeführten Überstellungen, geheimen Inhaftierungen und Befragungen auf seinem Gebiet mitgewirkt habe und wissen musste, dass es die betroffenen Personen, indem es der CIA erlaubte, diese auf seinem Gebiet festzuhalten, der ernsthaften Gefahr einer gegen die Konvention verstossenden Behandlung aussetzte. Der Gerichtshof stellte fest, dass Polen seiner Verpflichtung nach Art. 38 EMRK zur Gewährung von Erleichterungen zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen nicht nachgekommen sei (einstimmig). Verletzung von Art. 3 (materieller und verfahrensrechtlicher Aspekt), 5, 8, 13, 6 Abs. 1 EMRK (einstimmig). Betreffend Herr Al Nashiri stellte der Gerichtshof zudem eine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK in Verbindung mit Art. 1 Protokoll Nr. 6 zur EMRK fest (einstimmig).

Urteil [Mohammadi gegen Österreich](#) vom 3. Juli 2014 (Nr. 71932/12)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Ausweisung nach Ungarn

Der Beschwerdeführer ist ein afghanischer Asylsuchender. Er macht geltend, in Ungarn würden Asylsuchende systematisch festgehalten. Würde er zwangsweise nach Ungarn überstellt, so liefe er Gefahr, unter entsetzlichen Bedingungen inhaftiert zu werden (Art. 3 und 5 EMRK). Zudem fürchtet er, in einen Drittstaat, vielleicht Serbien (welches er vor seiner Ankunft in Ungarn durchquert hatte), ausgeschafft zu werden, ohne dass sein Asylgesuch in Ungarn in der Sache geprüft würde. Der Gerichtshof prüfte die Beschwerde einzig unter Art. 3 EMRK und befand, dass der relevante Länderbericht zur Situation von Asylsuchenden – und insbesondere von Dublin-Rückkehrern – in Ungarn keine systematischen Mängel im Asylwesen nennt. Keine Verletzung von Art. 3 EMRK für den Fall der Überstellung des Beschwerdeführers nach Ungarn (einstimmig). Die vorsorgliche Massnahme (Art. 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs), wonach der Beschwerdeführer nicht nach Ungarn überstellt werden darf, bleibt in Kraft bis das Urteil endgültig wird oder ein neuer Entscheid gefällt wird.

Entscheidung [Lynch und Whelan gegen Irland](#) vom 8. Juli 2014 (Nr. 70495/10 und 74565/10)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); andauernde Inhaftierung ohne Überprüfung gestützt auf eine lebenslange Freiheitsstrafe mit gänzlich strafendem Charakter

Die beiden Beschwerdeführer wurden wegen Mordes zu lebenslangen Zuchthausstrafen verurteilt. Sie beschwerten sich, dass ihre andauernde Inhaftierung ohne jegliche Überprüfung der

Berechtigung der Massnahme aufgrund ihrer ursprünglichen Verurteilung gegen Art. 5 EMRK verstosse. Gestützt auf Art. 6 EMRK machen sie geltend, dass die Dauer ihrer Inhaftierung in Wirklichkeit – unter Missachtung ihres Rechts auf Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht – durch die Exekutive festgesetzt würde. Dies ergebe sich aus der vom Minister ausgeübten Befugnis, eine provisorische Freilassung zu gewähren. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Verfahren von Herr Lynch und seine Verurteilung dem irländischen Recht entsprachen. Die Kausalität zwischen Verurteilung und Inhaftierung sei klar und genügend. Zudem bilden Überlegungen der Prävention im Allgemeinen nicht Teil des irländischen Strafrechts (umso mehr wenn es darum geht, eine verbindliche lebenslängliche Strafe auszusprechen). Weiter sei über die strafrechtliche Anklage gegen Herr Lynch im Jahr 1998, an dem Tag als seine Berufung gegen die Verurteilung abgewiesen wurde, entschieden worden. Beschwerde wegen Verletzung von Art. 5 und 6 EMRK unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig). Die Beschwerde von Herr Whelan wurde infolge Verspätung für unzulässig erklärt (einstimmig).

Urteil [Brunet gegen Frankreich](#) vom 18. September 2014 (Nr. 21010/10)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) und Verbot des Missbrauchs der Rechte (Art. 17 EMRK); Erfassung im System zur Behandlung der festgestellten Zuwiderhandlungen (système de traitement des infractions constatées, STIC)

Der Fall betraf die Erfassung des Beschwerdeführers in der Datei STIC nach der Einstellung des gegen ihn eröffneten Strafverfahrens. Unter Berufung auf Art. 6, 8, 13 und 17 EMRK beklagt sich der Beschwerdeführer über die Bedingungen des Polizeigewahrsams, die fehlende Weiterverfolgung seiner Klage, die Folgen seiner Erfassung in der Datei STIC und das Fehlen eines Rechtsbehelfs gegen den Entscheid, mit welchem ihm die Löschung seiner Daten verweigert worden war. Der Gerichtshof berücksichtigte, dass die Dauer der Aufbewahrung der Karteikarte zwanzig Jahre betrug. Zudem hatte die Kontrollbehörde keine Kompetenz zur Prüfung der Beibehaltung der betroffenen Informationen angesichts des Zwecks des STIC sowie der tatsächlichen und persönlichen Umstände. Weiter unterlag der Entscheid der Kontrollbehörde zum relevanten Zeitpunkt keinem Rechtsbehelf. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer keine effektive Möglichkeit hatte, die Löschung der ihn betreffenden Daten zu beantragen. Vorliegend sei die vorgesehene Dauer von zwanzig Jahren vielmehr einer Regel als einem Höchstmass – wenn nicht einer unbestimmten Aufbewahrung – vergleichbar. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig). Keine gesonderte Prüfung der Beschwerde gestützt auf Art. 13 EMRK (einstimmig). Beschwerden gestützt auf Art. 6 und 17 EMRK unzulässig infolge Nicht-Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges (einstimmig).

Urteil [Hämäläinen gegen Finnland](#) vom 16. Juli 2014 (Nr. 37359/09) (Grosse Kammer)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) und Recht auf Eheschliessung (Art. 12 EMRK) alleine oder in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Anerkennung des neuen Geschlechts einer Transsexuellen

Die Beschwerdeführerin beschwert sich unter Art. 8 EMRK, dass es ihr nicht möglich sei, die vollständige Anerkennung ihres neuen Geschlechts ohne Umwandlung ihrer Ehe in eine ein-

getragene Partnerschaft zu erlangen. Unter Berufung auf Art. 14 EMRK macht die Beschwerdeführerin geltend, dass der Staat sie durch die Verweigerung einer weiblichen Identitätsnummer, welche ihrem tatsächlichen Geschlecht entspreche, diskriminiere. Der Gerichtshof übermittelte die Beschwerde auch unter Art. 12 EMRK. Er gelangte zur Ansicht, dass die Betroffene über eine effektive Möglichkeit verfügte, die Sachlage zu ändern. Es sei nicht unverhältnismässig, die Umwandlung der Ehe in eine eingetragene Partnerschaft – welche gemäss Gerichtshof eine ernstzunehmende Möglichkeit darstelle, die den gleichgeschlechtlichen Paaren einen der Ehe praktisch identischen rechtlichen Schutz biete – als Bedingung für die juristische Anerkennung der Geschlechtsumwandlung zu stellen. Zudem könne die Beschwerdeführerin nicht behaupten, sie sei in der gleichen Situation wie die Cissexuellen. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (14 gegen 3 Stimmen). Keine gesonderte Prüfung der Beschwerde unter Art. 12 EMRK (14 gegen 3 Stimmen). Keine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 und 12 EMRK (14 gegen 3 Stimmen).